



Auf der Grundlage des § 7 der Nutzungsordnung kreiseigener Sport- und Spielanlagen des Saale-Orla-Kreises in der jeweils geltenden Fassung wird folgende

Sportstättenordnung des Saale-Orla-Kreises

erlassen:

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung aller im Saale-Orla-Kreis gelegenen Sporthallen und Sportplätze, die im Eigentum des Landkreises oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis stehen, mit sämtlichen zugehörigen Anlagen und Flächen (nachfolgend „Sportstätten“).
- (2) Mit dem Betreten der Sportstätte unterwerfen sich die Nutzer, Zuschauer und Gäste den Regelungen dieser Sportstättenordnung sowie der Nutzungsordnung kreiseigener Sport- und Spielanlagen des Saale-Orla-Kreises in der jeweils geltenden Fassung („Nutzungsordnung SOK“) und erkennen diese als verbindlich an.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Benutzer der Sportstätte haben sich so zu verhalten, dass
 - a) ein ordnungsgemäßer und sicherer Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird,
 - b) andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden und
 - c) die Sportstätte mit Sport- und Spielgeräten sachgemäß benutzt, d.h. nicht beschädigt, mehr als üblich abgenutzt oder verunreinigt wird.
- (2) Während der Nutzung auftretende Schäden an der Sportstätte sind unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, der zuständigen Schule (Hausmeister, Sekretariat) zu melden. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise.
- (3) Die Nutzung der Sportstätte darf ausschließlich im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplanes und nur für die in der Zuweisung angegebene Sportart und im Zeitraum der angegebenen Benutzungszeit erfolgen. Die Sportstätte darf nur für die Ausübung der Sportarten benutzt werden, für die die Stätte ihrer Beschaffenheit nach zugelassen ist.

- (4) Jede andere Nutzung, die nicht im Belegungsplan vermerkt ist, stellt eine unbefugte Nutzung dar und kann zum Widerruf zugeteilter Nutzungszeiten führen.
- (5) Das Betreten der Sportstätte und deren Nutzung ist nur in Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtsperson (wie Lehrer, Trainer oder Übungsleiter) gestattet. Diese betritt die Sportstätte als Erste und verlässt sie als Letzte. Ein Betreten ist frühestens 30 Minuten vor Beginn der im Belegungsplan aufgeführten Zeiten gestattet. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Sportstättenordnung zu sorgen und hat darauf zu achten, dass die Sportstätte pfleglich behandelt wird.
- (6) Die Benutzung der Sportstätte ist nur mit geeigneter Sportkleidung, insbesondere geeigneten Sportschuhen, gestattet. In Sporthallen sind nur saubere, abriebfeste Turn- und Hallenschuhe erlaubt. Auf Sportplätzen sind Spikes mit einer Länge über 6 mm und Fußballschuhe mit Schraubstollen untersagt.
- (7) Fußball- und Handballspielen ist nur in den dafür geeigneten Sportstätten erlaubt. Auskunft darüber erteilt der Fachdienst Schulverwaltung des Landkreises.
- (8) Den Weisungen der Beauftragten des Landratsamtes, der Schulleitung und der Hausmeister ist zu folgen.

3. Nutzung der Sportstätte

- (1) An den Schultagen ist die Sportstätte montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr für die Nutzung durch die staatlichen Schulen des Landkreises reserviert. Weitergehende Nutzungswünsche der staatlichen Schulen genießen Vorrang und sind gemäß § 3 Nutzungsordnung SOK (§ 1 Abs. 2) zu beantragen.
- (2) Für eine Fremdnutzung stehen die Anlagen von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung; für Sonn- und Feiertage gelten die Nutzungszeiten gemäß Absatz 5. Eine Fremdnutzung ist von dem jeweiligen Veranstalter (z.B. Verein, Organisation oder sonstige Gruppe) vorab beim Fachdienst Schulverwaltung des Landkreises nach den Regelungen der Nutzungsordnung SOK (§ 1 Abs. 2) zu beantragen. Die Überlassung der Sportstätten erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe der Nutzungsordnung SOK. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Nutzungszeit besteht nicht.
- (3) Eine Nutzung zu Nachtzeiten (werktags 22:00 Uhr – 06:00 Uhr, sonn-und feiertags 22:00 Uhr – 07:00 Uhr) ist nicht gestattet.
- (4) Am Wochenende, in den Ferien und an den Feiertagen kann die Sportstätte auf der Grundlage einer gesonderten Nutzungszuteilung auf Antrag durch den Fachdienst Schulverwaltung zur Verfügung gestellt werden.
- (5) An Sonn- und Feiertagen sind im Interesse der Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft Ruhezeiten von 07:00 Uhr – 09:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:00 Uhr und 20:00 Uhr – 22:00 Uhr einzuhalten, eine Nutzung der Sportstätte wird in diesen Zeiten nicht gestattet, sofern nicht in besonderen und seltenen Ausnahmefällen (z.B. anlässlich besonderer Sportveranstaltungen) die Nutzung auch in diesen Zeiten erforderlich erscheint. Hierzu hat der Nutzer rechtzeitig unter Darlegung der Gründe eine Ausnahmegenehmigung beim Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamts Saale-Orla-Kreis einzuholen.

(6) Schlüssel/Transponder:

- a) Dem Nutzer der Sportstätte wird der notwendige Schlüssel bzw. Transponder bereitgestellt. Dies erfolgt durch die zuständige Schule im Auftrag des Landratsamtes gegen Empfangsbestätigung. Schlüssel bzw. Transponder bleiben Eigentum des Saale-Orla-Kreises.
 - b) Die Weitergabe des Schlüssels/Transponders an Dritte und deren Nachfertigung sind untersagt. Die Benutzung des Schlüssels/Transponders darf nur zu den festgesetzten Nutzungszeiten erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass während der Nutzungszeiten unbefugte Dritte keinen Zutritt zur Sportstätte haben.
 - c) Bei Schließanlagen mit Transponder wird der jeweilige Nutzer registriert. Schließt er die Eingangstür beim Verlassen des Gebäudes nicht ab, so ist er auch noch für die nachfolgenden Nutzer verantwortlich. Alle Schlüssel/Transponder sind nach Ablauf der Nutzungszeit unverzüglich und unaufgefordert an die Schule zurückzugeben.
 - d) Der Verlust von Schlüssel/Transponder ist der Schule unverzüglich anzuzeigen. Kosten für verlorene Schlüssel bzw. Transponder einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Auswechslung der Schließanlage sind zu erstatten. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Entzug der Nutzungszuweisung zur Folge.
- (7) Der jeweilige Veranstalter ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen müssen für jedermann als Ordner erkennbar sein.
- (8) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter.
- (9) Jegliche Veränderung und/oder Ergänzung der Sportstätte (z. B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten oder Verschlüsse) bedürfen der vorherigen Einwilligung des Fachdienstes Schulverwaltung.
- (10) Der Ausgangszustand ist unmittelbar nach dem Sportbetrieb / der Veranstaltung durch den Nutzer wiederherzustellen.

4. Ordnungsvorschriften, Verbote

- (1) Die Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit ist für jeden Nutzer und Besucher auf der Sportstätte äußerstes Gebot. Alle Benutzer und Besucher der Sportstätte sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
- (2) Sämtliche Benutzer der Sportstätte sind verpflichtet, diese ordnungsgemäß und ihrer Bestimmung nach zu behandeln, insbesondere Sport- und Spielgeräte nur zweckgerecht unter Aufsicht der Aufsichtsperson zu benutzen. Die Aufsichtspersonen sorgen für eine sachgemäße Behandlung der Sportgeräte.
- (3) Benutzer haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden, soweit gesetzlich zulässig. Es gelten die Bestimmungen der Nutzungsordnung SOK (§ 1 Abs. 2).

(4) Besondere Pflichten und Verbote:

- a) Es ist verboten, die Sportstätte über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen und Ausspucken von Kaugummi. Verunreinigungen aller Art sind sofort zu beseitigen.
 - b) Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art ist untersagt.
 - c) Die Sportstätte darf nicht mit Fahrrädern, Mofas, Inline-Skates, Tret-, Klapp- oder anderen Rollern oder sonstigen Fahrzeugen befahren werden.
 - d) Fahrräder sind in die vorgesehenen Fahrradabstellplätze und Kraftfahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können ohne weiteres auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.
 - e) Die Verkehrsflächen, Not- und Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.
 - f) Geräteräume dürfen nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden.
 - g) Es ist verboten, gesperrte Teilbereiche der Sportstätten zu betreten.
 - h) Das Mitbringen und die Benutzung von Glasflaschen oder Gläsern sowie das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken oder berauschenden Mitteln sind auf der gesamten Sportstätte verboten.
 - i) Rauchen ist auf der gesamten Sportstätte verboten.
 - j) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
 - k) Das Mitbringen von Waffen jeder Art sowie Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, ist strengstens untersagt.
 - l) Es ist verboten, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, die Sportstätte und die dort vorhandenen Anlagen/Sportgeräte vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht genutzt werden. Die Nutzung der Sportgeräte ist mit der Schulleitung vorab abzusprechen.
- (6) Die Bedienung technischer Anlagen erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Hausmeister oder eine von ihm ausgewiesene Personen.
- (7) Um eine Alarmierung im Notfall (Brand, technischer Defekt, Unfälle etc.) zu gewährleisten, ist von der jeweiligen Aufsichtsperson sicherzustellen, dass mindestens ein Mobiltelefon für den Notfall mitgeführt wird.
- (8) Die Aufsichtsperson hat bei jeder Nutzung einen eigenen Erste-Hilfe-Kasten für Notfälle mitzuführen.
- (9) Bewegliche Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzutragen. Verstellbare Geräte sind in die niedrigste Stellung zu bringen. Matten sind zu tragen bzw. mit dem Wagen zu fahren. Der Transport von Personen auf dem Wagen ist verboten.
- (10) Fuß-/Handballtore müssen auf den Randstreifen bzw. die dafür vorgesehenen Plätze getragen und auch während der Nutzung gegen mögliches Umfallen gesichert werden. Sofern vorhanden, müssen die Torbügel hochgeklappt werden.

- (11) Vereinseigenes Sportmaterial darf nur mit Zustimmung des Fachdienstes Schulverwaltung auf der Sportstätte aufbewahrt werden.

5. Sporthallen

Neben den allgemeinen Regelungen dieser Sportstättenordnung hat die Aufsichtsperson nach Nutzung einer Sporthalle sicherzustellen, dass

1. sich die Sporthalle und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
2. Fenster, Oberlichter, Türen geschlossen sind,
3. in den Sanitäreinrichtungen (Waschbecken, Dusche, WC) kein Wasser läuft,
4. die Toiletten sauber verlassen werden,
5. der Müll in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt wird,
6. die Beleuchtung ausgeschaltet ist,
7. die vollständige Eintragung in das Hallenbuch erfolgt ist,
8. die Sporthalle verschlossen ist.

6. Sportplätze

Neben den allgemeinen Regelungen dieser Sportstättenordnung hat die Aufsichtsperson nach Nutzung eines Sportplatzes sicherzustellen, dass

1. sich der Sportplatz und die zugehörige Nebenflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
2. der Müll in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt wird,
3. der Sportplatz, soweit das Gelände umzäunt ist und über ein Tor verfügt, verschlossen ist.

7. Zuwiderhandlungen

Nutzer, die gegen diese Sportstättenordnung verstoßen, können von der Nutzung der Sportstätten ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Vereine, Verbände, Gruppen und andere Organisationen, die Verstöße gegen die Nutzungsordnung SOK (§ 1 Abs. 2) durch Mitglieder oder Gäste dulden.

8. Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen müssen für jedermann als Ordner erkennbar sein.

- (2) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Fachdienstes Schulverwaltung.
- (3) Der Veranstalter hat für einen eigenen Versicherungsschutz (Haftpflicht/Unfall) zu sorgen und im Einzelfall nachzuweisen. Für Schäden haftet der Veranstalter nach Maßgabe der Nutzungsordnung SOK (§ 1 Abs. 2).
- (4) Die Müllentsorgung ist durch den Veranstalter zu organisieren und sicherzustellen.
- (5) Der Ausgangszustand der Sportstätte ist nach Ende der Veranstaltung wiederherzustellen.

9. Sperrung der Sportstätte

- (1) Die Sportstätte kann durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung gesperrt werden:
 - a) wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist,
 - b) wenn durch Witterungseinflüsse, insbesondere bei Schnee und Eis, die Anlage unbespielbar bzw. nicht nutzbar ist oder, wenn hierdurch eine erhebliche Beschädigung erwartet werden kann,
 - c) Unterhaltungs- und Baumaßnahmen stattfinden, die eine Nutzung unmöglich machen und/oder
 - d) bei sonstigen Umständen, die eine Sperre erforderlich machen, insbesondere bei drohender Gefahr.
- (2) Die Sperre und deren voraussichtliche Dauer werden dem Saale-Orla-Kreissportbund e.V. und den betroffenen Nutzern in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

10. Inkrafttreten/Schlussbestimmung

- (1) Diese Sportstättenordnung tritt am **TT.MM.2023** in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorherigen (Rahmen-)Sporthallen-/Sportplatzordnungen kreiseigener Sportanlagen aufgehoben.
- (2) Ergänzend gelten die Regelungen der Nutzungsordnung SOK (§ 1 Abs. 2) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit für die jeweilige Sporthalle oder den jeweiligen Sportplatz eine eigene Haus- und Benutzungsordnung besteht, gilt diese ebenfalls und ist vom Benutzer zu beachten; bei Abweichungen gilt die jeweils strengere Regelung.

Schleiz, den2023

Fügmann
Landrat